

Bekanntmachung Nr. 60 des Amtes Breitenburg

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz vom 01. November 2015, in der zurzeit gültigen Fassung

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten (Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, ggf. Datum und Alter des Jubiläums usw.)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)
5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Der Widerspruch gegen die vorgenannten Datenübermittlungen ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Breitenburg, Die Amtsvorsteherin, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, einzulegen.

Breitenburg, den 03. November 2025

Amt Breitenburg
Die Amtsvorsteherin
Claudia Frau

Die o.g. Bekanntmachung Nr. 60/2025 steht ab dem 03.11.2025 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.